

- als **Erste Geschäftsleiterin** mit dem Verantwortungsbereich der kaufmännischen Geschäftsleitung

Frau Claudia Freistühler

und

- als **Zweite Geschäftsleiterin** mit dem Verantwortungsbereich der pädagogischen Geschäftsleitung

Frau Katja Grenner

1. **Die Geschäftsleitung** vertritt Berlin in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
2. **Die Vertretungsbefugnis** wird durch beide Geschäftsleiterinnen oder eine/-n Geschäftsleiter/-in und eine beauftragte Dienstkraft gemeinsam ausgeübt.
3. **Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung** wurden die im Folgenden genannten einzelnen Dienstkräfte gemäß § 5 Nummer 1 und 2 EigG in Verbindung mit § 5 Nummer 5 der Betriebssatzung mit der Ausübung der Vertretungsbefugnis beauftragt:

Frau Kerstin Maiazza

Frau Annett Hartmann

Herr Jörg Mahrin

Herr Sven Rosenberg

Herr Daniel Milonerou

4. **Die Geschäftsleiterinnen** zeichnen mit ihrem Namen. Die beauftragten Dienstkräfte zeichnen in Vertretung einer der beiden Geschäftsleiterinnen „i. V.“ und mit ihrem Namen.
5. **Weitere Bevollmächtigungen**, insbesondere für das Bestellwesen, die Auftragsvergabe, den Abschluss von Verträgen und den Schriftverkehr, erfolgen durch interne Entscheidungen der Geschäftsleitung.

Mit dieser Bekanntmachung werden alle vorangegangenen Bekanntmachungen gegenstandslos.

Zahnärztekammer Berlin

Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin vom 11. Mai 2023

Bekanntmachung vom 5. Juli 2023

Telefon: 34808-161 oder 34808-0

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergegesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in ihrer Sitzung am 11. Mai 2023 folgende Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung der Vertreterversammlung, Wählbarkeit

Die Vertreterversammlung besteht gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Heilberufekammergegesetzes aus insgesamt zwölf Mitgliedern. Sofern der Versorgungseinrichtung Mitglieder unterschiedlicher Kammern angehören, verringert sich die Anzahl der von jeder Kammer zu wählenden Mitglieder zur Vertreterversammlung, da die Anzahl der Mitglieder an der Vertreterversammlung dem Anteil der Mitglieder der beteiligten Kammerbereiche an der Gesamtmitgliederzahl der Versorgungseinrichtung zu entsprechen hat. Nach § 21 Absatz 5 Berliner Heilberufekammergegesetz ist der Anteil der Beteiligung zu Beginn des Anschlusses und dann jeweils am 31. Dezember des Jahres vor Beginn der Amtsperiode der Vertreterversammlung festzulegen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung müssen der Versorgungseinrichtung und der Delegiertenversammlung der jeweiligen Kammer angehören.

§ 2

Wahlverfahren

(1) Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin wählt die auf sie fallende Anzahl an Mitgliedern der Vertreterversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer ihrer Amtsperiode in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Die Wahl soll in der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung erfolgen. Findet eine Wahl hier nicht statt, hat sie innerhalb von 3 Monaten nach der Konstituierung der Delegiertenversammlung zu erfolgen.

(2) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt (Listenwahl), wenn mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind. In diesen Fällen kann jede oder jeder Delegierte ihre oder seine Stimme nur für eine Vorschlagsliste abgeben. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) zu wählen. In diesem Fall kann jede oder jeder Delegierte nur Bewerbende aus dem eingereichten Wahlvorschlag wählen.

(3) Soweit das Verhältniswahlrecht Anwendung findet, ist bei den Berechnungen das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugrunde zu legen.

§ 3

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche nach dieser Wahlordnung.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt den Wahlausschuss in der Sitzung, in der die Wahl stattfinden wird. Mitglied im Wahlausschuss darf nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Vertreterversammlung bewirbt.

(3) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmabhaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Wahlausschuss kann zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl auf Personal der Zahnärztekammer Berlin und des Versorgungswerkes als Hilfskräfte zurückgreifen.

§ 4

Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche nach dieser Wahlordnung.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt den Wahlprüfungsausschuss in der Sitzung, in der die Wahl stattfinden wird. Mitglied im Wahlprüfungsausschuss darf nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Vertreterversammlung bewirbt.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmabhaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss kann zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl auf Personal der Zahnärztekammer Berlin und des Versorgungswerkes als Hilfskräfte zurückgreifen.

§ 5

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge zur Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes können nur von in der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin bereits vertretenen Wahlvorschlägen nach Aufruf durch den Wahlausschuss eingereicht werden. In den Wahlvorschlag dürfen nur Kandidierende des eigenen Wahlvorschlages aufgenommen werden. Die Kandidierenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig. Wahlvorschläge zur Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes sind dem Wahlausschuss zu übergeben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erklärt das Ende der Annahme der Wahlvorschläge vor Aufruf des Tagesordnungspunktes zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung.

(2) Ein Wahlvorschlag muss von einer oder einem Delegierten unterschrieben sein. Die Unterschrift der oder des Delegierten muss leserlich sein, der Name in Druckbuchstaben wiederholt werden.

- (3) Jede und jeder Delegierte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (4) In einem Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerbende gemäß Absatz 1 vorgeschlagen werden. Vor und Zunamen der Bewerbenden müssen angegeben sein.
- (5) Vor Beginn des Wahlganges haben die Bewerbenden nach Aufruf zu erklären, dass sie für die Wahl zur Verfügung stehen. Die Erklärung kann auch schriftlich erfolgen, spätestens jedoch mit der Übergabe des Wahlvorschlages an den Wahlausschuss.
- (6) Jede oder jeder Bewerbende darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerbende, die in mehreren Vorschlägen benannt sind, müssen zu Protokoll erklären, für welchen Vorschlag sie sich entscheiden. Ihre Namen sind in den anderen Wahlvorschlägen auf Veranlassung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu streichen. Erfolgt trotz Aufrufs keine Erklärung zu Protokoll, wird der Name der oder des Bewerbenden in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

§ 6

Zulassung und Bekanntmachung von Wahlvorschlägen

- (1) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Wahlvorschläge, die bei Abgabe nicht die notwendigen Angaben oder nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten und trotz Hinweises an die Abgebenden nicht nachgebessert werden, werden nicht zugelassen.
- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden mit dem Namen der oder des an 1. Stelle stehenden Bewerbenden beim Wahlausschuss benannt.
- (4) Die Wahlvorschläge sind der Delegiertenversammlung vom Wahlausschuss in geeigneter Form (zum Beispiel durch Aushang oder mittels Präsentationstechnik) bekanntzumachen.

§ 7

Stimmabgabe

- (1) Die Wahl ist an die Wahlvorschläge gebunden. Die Delegierten geben auf dem Stimmzettel im Falle der Verhältniswahl diejenige Liste, für die sie sich entscheiden, und im Falle der Mehrheitswahl die Personen, denen sie ihre Stimme geben wollen, an. Im Falle der Mehrheitswahl hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie von der Zahnärztekammer Berlin Mitglieder zu wählen sind, höchstens so viele Stimmen, wie Personen auf dem Wahlvorschlag kandidieren. Die Stimmen können beliebig auf die Kandidierenden verteilt werden. Eine Häufung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- (2) Andere als die ausgegebenen Stimmzettel dürfen nicht verwendet werden, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Stimmzettel, die Angaben enthalten, die die Person der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen oder Stimmzettel, die den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht unzweifelhaft erkennen lassen, sind ungültig. Im Falle der Verhältniswahl sind die Stimmzettel ungültig, auf denen mehrere Wahlvorschläge angekreuzt sind oder kein Wahlvorschlag angekreuzt ist. Im Falle der Mehrheitswahl sind die Stimmzettel ungültig, auf denen mehr als die maximal zulässigen Stimmen oder überhaupt keine Stimmen abgegeben werden.

§ 8

Wahlergebnis

- (1) Im Falle der Verhältniswahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis auf Grund der Zählliste nach dem Höchstzahlenverfahren (d'Hondt) fest. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen.
- (2) Wenn an letzter Stelle auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Im Falle der Mehrheitswahl werden die Sitze mit den Bewerbenden in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl besetzt. Fällt auf mehrere Bewerbende die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Jede und jeder Gewählte wird zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung eingeladen und hat die Annahme der Wahl nach Bekanntgabe der Sitzverteilung zu Beginn der konstituierenden Sitzung der anwesenden Wahlleiterin oder

dem anwesenden Wahlleiter oder im Verhinderungsfall einer anwesenden Beisitzerin oder einem anwesenden Beisitzer des Wahlausschusses zu erklären. Die Annahme der Wahl kann nur persönlich erfolgen. Die Annahme einer Wahl unter Vorbehalt oder unter einer Bedingung gilt als Ablehnung.

§ 9 Wahlniederschrift und Bekanntgabe

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat über die Feststellung des Wahlergebnisses eine Niederschrift zu fertigen, die auch Angaben über Ort und Zeit der Wahl sowie die Mitglieder des Wahlausschusses enthalten muss. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift, die Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Sind gerichtliche Verfahren anhängig, verlängert sich die Frist bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren.

(3) Die Zahnärztekammer Berlin teilt der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Wahl mit und gibt es im Amtsblatt für Berlin bekannt.

§ 10 Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Vertreterversammlung oder der Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

(2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen über den Einspruch. Er gibt der oder dem Einspruchsführenden die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Wahlprüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Dieser hilft dem Widerspruch ab oder weist ihn zurück. Hilft der Wahlprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so erlässt er einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchbescheid.

(4) Wird die Unrichtigkeit des Wahlergebnisses festgestellt, so stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis neu fest. Wird die Wahl für ungültig erklärt, findet eine neue Wahl statt.

§ 11 Verlust eines Sitzes in der Vertreterversammlung

Eine Vertreterin oder ein Vertreter verliert den Sitz in der Vertreterversammlung

1. durch Verzicht; dieser ist dem Vorstand der Zahnärztekammer Berlin schriftlich zu erklären; der Verzicht darf keine Bedingungen enthalten; Ausführungen, mit denen der Verzicht begründet wird, sind keine Bedingungen; der Verzicht ist unwiderruflich;
2. durch nachträglichen, dauernden oder vorübergehenden Verlust der Wählbarkeit als Mitglied der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin oder als Mitglied der Vertreterversammlung;
3. durch Verlust des Sitzes in der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin;
4. durch Wahl in den Verwaltungsausschuss oder in den Aufsichtsausschuss des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin;
5. durch nachträgliche Feststellung eines anderen Wahlergebnisses;
6. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren.

§ 12 Nachrückende Bewerbende

Hat eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahme der Wahl abgelehnt oder scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus, so tritt an diese Stelle die oder der Bewerbende ein, die oder der auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle benannt ist. Ist die Liste, auf der die ausgeschiedene Person aufgestellt worden ist, erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Im Falle der Mehrheitswahl rückt die oder der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach § 8 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

Die Bestimmungen über die Annahme einer Wahl gemäß § 8 Absatz 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Annahme gegenüber dem Vorstand der Zahnärztekammer Berlin schriftlich zu erklären ist, wenn die Konstituierung der Vertreterversammlung bereits stattgefunden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 10. Mai 2012 außer Kraft.

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503), genehmigt.

Berlin, den 23.06.2023

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Ausgefertigt am 05.07.2023

Dr. Karsten Heegewaldt
Präsident

Barbara Plaster
Vizepräsidentin

Zahnärztekammer Berlin

Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin vom 11. Mai 2023

Bekanntmachung vom 5. Juli 2023

Telefon: 34808-161 oder 34808-0

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 2023 aufgrund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Berlin vom 21. Februar 2019 (AbI. S. 287) die folgende Wahlordnung beschlossen:

Teil I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Nach § 12 Absatz 1 und 2 Berliner Heilberufekammergesetz besteht die Delegiertenversammlung aus 45 gewählten Mitgliedern und einem benannten Mitglied.

§ 2

Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von den Kammermitgliedern gemäß § 12 Absatz 1 Berliner Heilberufekammergesetz in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Es dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden.

§ 3

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Zahnärztekammer Berlin, soweit dem nicht § 13 Absatz 2 Berliner Heilberufekammergesetz entgegensteht.